



Spitzenverband

GKV-Spitzenverband – Reinhardtstraße 28 – 10117 Berlin

Herrn



Per E-Mail:



Stabsbereich Justitiariat

Tel.: 030 206288-4420

Fax: 030 206288-84420

@

gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband

Postfach 04 05 65 – 10063 Berlin

Reinhardtstraße 28 – 10117 Berlin

www.gkv-spitzenverband.de

21.06.2022

**Ihr Antrag auf Informationszugang vom 23.05.2022**

**Schiedssprüche zu den DiGAs Somnio, Deprexis, Elevida, Velibra und Companion Patella**

**Unser Zeichen: 284-12**

Sehr geehrter Herr ,

auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG), dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) vom 23.05.2022 ergeht hiermit folgende Entscheidung:

**Der Antrag wird abgelehnt.**

**Begründung**

I.

Mit E-Mail vom 23.05.2022 haben Sie unter Hinweis auf das IFG, das UIG und das VIG um die Übersendung der anonymisierten Schiedsurteile in Sachen der DiGAs Somnio, Deprexis, Elevida, Velibra und Companion Patella gebeten.

II.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Informationszugang zu den von Ihnen begehrten Unterlagen sind nicht erfüllt. Das UIG und das VIG sind bereits tatbestandlich nicht einschlägig (1.). Einem Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG steht ein gesetzlicher Ausschlussgrund entgegen (2.).



1. Ihr Antrag auf Informationszugang betrifft Schiedssprüche der Schiedsstelle nach § 134 Abs. 3 SGB V.

Diese Informationen unterfallen weder dem Begriff der Umweltinformationen i.S.v. § 2 Abs. 3 UIG noch dem Begriff der Verbraucherinformationen i.S.v. § 2 Abs. 1 VIG, so dass kein Anspruch auf Informationszugang nach den Vorschriften dieser Gesetze besteht.

2. Einem Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG steht ein gesetzlicher Ausschlussgrund entgegen.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. § 134 Abs. 1 Satz 5 SGB V ordnet an, dass die Verhandlungen zu den Vergütungsbeträgen und deren Vorbereitung einschließlich der Beratungsunterlagen und Niederschriften zur Vereinbarung des Vergütungsbetrags vertraulich sind. Die Vorschrift gilt gemäß § 134 Abs. 2 Satz 5 SGB V entsprechend auch für Schiedsverfahren; bei dem Verweis auf § 134 Abs. 1 Satz 4 SGB V handelt es sich um ein Redaktionsversehen (vgl. Altmiks: in Kasseler Kommentar zu § 134 SGB V Rn. 28). In diesem Sinn sieht auch § 16 der Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 134 Abs. 3 SGB V (Geschäftsordnung) u.a. vor, dass die Beratungen und Beschlussfassungen nicht öffentlich sind. Die Geschäftsordnung kann unter [https://schiedsstelle.de/media/dokumente/schiedsstellen/134/GeschO\\_134.pdf](https://schiedsstelle.de/media/dokumente/schiedsstellen/134/GeschO_134.pdf) abgerufen werden.

Die von Ihnen begehrten Informationen unterliegen damit einer durch Rechtsvorschrift geregelten Vertraulichkeitspflicht, so dass ein Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 IFG wird mitgeteilt, dass ein Informationszugang aus den dargestellten Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich ist.

#### **Hinweis**

Die Geschäftsordnung der Schiedsstelle sieht in § 22 Abs. 1 Satz 1 vor, dass Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 134 Abs. 2 und 4 SGB V bei berechtigtem Interesse in der Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingesehen werden können.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung entscheidet über Anträge auf Einsichtnahme, in denen das berechtigte Interesse darzulegen ist, der Vorsitzende der Schiedsstelle.

Die Kontaktdaten der Schiedsstelle finden Sie unter [https://schiedsstelle.de/schiedsstellen/134\\_abs\\_3\\_sgv\\_v/134.jsp](https://schiedsstelle.de/schiedsstellen/134_abs_3_sgv_v/134.jsp).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids bei dem GKV-Spitzenverband, Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form ([widersprueche@gkv-spitzenverband.de](mailto:widersprueche@gkv-spitzenverband.de)) oder zur Niederschrift zu erheben.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhalters nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

